

SECO – Kriegsmaterial

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Um die internationalen Verpflichtungen zu erfüllen und die die aussenpolitischen Grundsätze zu wahren, reguliert die Kriegsmaterialgesetzgebung die Herstellung und den Transfer von Kriegsmaterial. Wer Kriegsmaterial ein-, aus- oder durchführen möchte, benötigt eine Bewilligung des [SECO](#).

1.2 Grundlagen und Informationen

- Kriegsmaterialgesetz ([SR 514.51](#))
- Kriegsmaterialverordnung ([SR 514.511](#))

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus kriegsmaterialrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: SECO-ESRG».

1.4 Begriffe

Kriegsmaterial	Waren gemäss Anhang 1 der KMV, insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- Waffen, Waffensysteme, Munition sowie militärische Sprengmittel;- Ausrüstungsgegenstände, die spezifisch für den Kampfeinsatz oder für die Gefechtsführung konzipiert oder abgeändert worden sind und die in der Regel für zivile Zwecke nicht verwendet werden;- Einzelteile und Baugruppen, auch teilweise bearbeitete, sofern erkennbar ist, dass diese Teile in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind.
----------------	---

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Kriegsmaterial ein-, aus- oder durchführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Bewilligung des SECO erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: <ul style="list-style-type: none">- Regulierung 1 (ja)- Regulierungscode 102 «SECO – Kriegsmaterial»
	e-dec: <ul style="list-style-type: none">- Bewilligungspflicht «ja»- Bewilligende Stelle «SECO-ESRG»
Weitere Angaben	<ul style="list-style-type: none">- Bewilligungsnummer- Bewilligungsinhaber¹- Bewilligungspositionsnummer- Effektive Menge Anzahl- Effektiver Warenwert¹ (abgerundet, als ganzzahliger Wert ohne Rappen)

Waren, die grundsätzlich bewilligungspflichtig wären, aufgrund einer Bewilligungsausnahme jedoch ohne Bewilligung verbracht werden können, müssen entsprechend angemeldet werden:

Identifikation Regulierung	Passar: <ul style="list-style-type: none">- Regulierung 1 (ja)- Regulierungscode 102 «SECO – Kriegsmaterial»
	Bewilligungsausnahmen <ul style="list-style-type: none">- SECOBWRP001: Kriegsmaterial für ausländische Truppen und deren Angehörige, die nach einer Ausbildung in die Schweiz wieder ausreisen- SECOBWRP002: Kriegsmaterial für schweizerische Truppen und deren Angehörige für internationale Einsätze oder zu Ausbildungszwecken im Ausland

¹ Nur bei Anmeldungen im System Passar

- | | |
|--|--|
| | - SECOBWRP003: Kriegsmaterial durch Rüstungsbetriebe des Bundes ausgeführt |
|--|--|